

BürgerGenossenschaft Südsterne e.V.

Satzung (Stand: 14.10.2015)

§ 1 Name Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „BürgerGenossenschaft Südsterne e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin Kreuzberg.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt gemeinnützige und mildtätige Zwecke.

2.1 Gemeinnützige Zwecke des Vereins werden verwirklicht durch die Förderung

- der Altenhilfe durch die Durchführung von Veranstaltungen zur Linderung von Vereinsamung und Hilfsbedürftigkeit im Alter,
- der Jugendhilfe durch Organisation und Durchführung unentgeltlicher Betreuung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen,
- der Erwachsenenbildung durch die Durchführung von Weiterbildungsseminaren zu Altenhilfe, Jugendhilfe und Kinderbetreuung.

2.2 Mildtätige Zwecke des Vereins werden verwirklicht durch die selbstlose Unterstützung von frühentlassenen Krankenhauspatient/innen, von Migrant/innen, Geflüchteten und weiteren Personen in der Nachbarschaft, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Diese selbstlose Unterstützung umfasst z.B.

- die Unterstützung von frühentlassenen Krankenhauspatient/innen oder akut Erkrankten bei der Haushaltsführung (z.B. Einkäufe erledigen, Besorgung von Medikamenten), soweit diese Tätigkeiten aufgrund des körperlichen, seelischen oder geistigen Zustandes nicht selbst durchgeführt werden können;
- die Unterstützung von Geflüchteten oder Migrant/innen bei der Kommunikation mit öffentlichen Einrichtungen (z.B. der Bundesagentur für Arbeit), soweit diese infolge ihres körperlichen, seelischen oder geistigen Zustandes dazu nicht ohne Unterstützung in der Lage sind.

Die selbstlose Unterstützung erfolgt durch Mitglieder des Vereins.

§ 3 Verfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Verwendung der Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Schweigepflicht

Die Hilfstätigkeit der aktiven Mitglieder unterliegt der Schweigepflicht.

§ 6 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder können werden

- alle natürlichen Personen
- juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts
- rechtsfähige Personenvereinigungen, die bereit sind, die gemeinnützigen Ziele des Vereins zu unterstützen.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf der Grundlage eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Tod
- bei juristischen Personen durch deren Auflösung
- durch schriftliche Aufkündigung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand.
- durch Ausschluss aufgrund von Schädigung der satzungsgemäßen Vereinszwecke oder von Nicht-Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz schriftlicher Mahnung. Der Ausschluss wird nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung vom Vorstand mittels eines eingeschriebenen Briefes an die zuletzt bekannte Adresse ausgesprochen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die Vereinsarbeit durch Anregungen, Vorschläge und aktive Mitarbeit zu fördern.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und die Mitgliedsbeiträge termingerecht zu bezahlen. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, vorzugsweise im ersten Quartal des Jahres, zu der alle Mitglieder durch den Vorstand mit einer Frist von drei Wochen und unter Angabe von Ort und Tagesordnung einzuladen sind. Die Einladungen erfolgen durch Brief oder E-Mail. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen mindestens zehn Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht und begründet werden.

Der Mitgliederversammlung obliegen

- Wahl einer Versammlungsleiterin/eines Versammlungsleiters bis zur Wahl des Vorstandes
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Bestellung von zwei Kassenprüfer/innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Kassenprüfer prüfen die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses und berichten darüber der Mitgliederversammlung
- Änderungen der Satzung
- Entscheidung über eingereichte Anträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- Auflösung des Vereins

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 20 % der Mitglieder sie schriftlich beantragen.

Die ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Eine Vertretung mit schriftlicher Vollmacht für max. drei andere Mitglieder ist zulässig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, es sei denn, die Satzung erfordert eine qualifizierte Mehrheit.

Satzungsänderungen können in der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt schon in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige Satzungstext als auch die vorgesehenen Änderungen beigefügt wurden. Satzungsänderungen können nur mit 75%iger Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden (zugleich Schriftführer/in), dem/der Schatzmeister/in und bis zu sechs Beisitzer/innen, denen die Aufgaben innerhalb des Vorstands zugeteilt werden. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den/die 1. oder den/die 2. Vorsitzende/n jeweils allein vertreten. Der/die Schatzmeister/in erhält Bankvollmacht.

Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende, zugleich Schriftführer/in, und die/der Schatzmeister/in werden jeweils einzeln gewählt. Der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Neuwahl. Wenn ein Vorstandsmitglied im Laufe einer Amtszeit ausscheidet, ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Ämter neu zu verteilen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der 1. Vorsitzenden oder dem/der 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden.

Der Vorstand kann für einzelne Aufgaben Ausschüsse bilden und sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 12 Formale und redaktionelle Satzungsänderungen

Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, von sich aus vorzunehmen. Dies gilt auch für redaktionelle Änderungen und Ergänzungen. Der Vorstand muss dies der nächsten Mitgliederversammlung mitteilen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei eine 75%ige Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen muss.
Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn bei der zum Zweck der Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 10 % der bis zu fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung aufgenommenen Mitglieder anwesend sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, muss zu einer weiteren Mitgliederversammlung eingeladen werden. Diese weitere Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Nachbarschaftshaus Urbanstraße e.V., eingetragen beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, AZ: 2145 Nz, sofern er noch auf dem Gebiet der Wohlfahrtshilfe im Sinne der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV tätig ist, andernfalls an Deutscher

Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e.V., jeweils zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken.